

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1889/J-NR/2014 betreffend der neuen Schülerdatensoftware „Sokrates Bund“, die die Abg. Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 1. Juli 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die bisher an den mittleren und höheren Bundesschulen eingesetzten Schülerverwaltungsprogramme waren Großteils technisch nicht mehr auf dem aktuellen Stand, wurden zum Teil von den Programmherstellern nicht mehr serviciert bzw. erfüllten aktuelle Anforderungen aus Änderungen der schulrechtlichen Rahmenbedingungen (zB. Modularisierung gemäß SchUG-BKV oder die „Neue Oberstufe“ in den Tagesformen der Sekundarstufe II) nur unzureichend. Zudem verursachte die parallele Wartung und Weiterentwicklung mehrerer Programme erhöhte Kosten, die durch ein einheitliches Schülerverwaltungsprogramm für alle mittleren und höheren Bundesschulen vermieden werden können.

Zu Frage 2:

Die Software „SOKRATES Bund“ wurde über das Vergabeverfahren „Digitale Schulverwaltung (Schülerverwaltung)“ der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) aus dem Schuljahr 2012/13 im Auftrag der Republik Österreich beschafft.

Zu Frage 3:

Im Rahmen des zweistufigen Ausschreibungsverfahrens durch die BBG wurden in den „Teilnahmebedingungen“ die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber veröffentlicht.

Zu Frage 4:

Bei der Ausschreibung und Entwicklung der Software wurden sämtliche einschlägigen, gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das DSGVO 2000, berücksichtigt.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 5:

Bei dem in der Beantwortung zu Frage 2 genannten Ausschreibungsverfahren der BBG ging die Firma bit media e-Solutions GmbH mit dem Produkt „SOKRATES Bund“ als Bestbieter hervor und war somit mit der Bereitstellung der Schülerverwaltungssoftware für die mittleren und höheren Bundesschulen zu beauftragen. Die Zuschlagserteilung erfolgte am 12. Juni 2013.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens erfolgte durch die BBG, die das Verfahren durchgeführt hat. Das Bundesministerium setzte nach Abschluss des Vergabeverfahrens die betroffenen Schulleitungen im Juli 2013 im Dienstweg über das Ergebnis der Beschaffung in Kenntnis. Darüber hinaus wurden in weiterer Folge auch die Schulpartner (Lehrerinnen- und Lehrer- sowie Eltern-vertretungen) entsprechend informiert. Zusätzlich wurde für die betroffenen Schulen eine eigene Webseite mit Informationen zur Systemvereinheitlichung und zur Ausrollung der neuen Software eingerichtet.

Zu Frage 8:

Zur Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes und der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 14 DSGVO 2000.

Zu Fragen 9 und 12:

Ausschließlich die/der Schulleiterin/Schulleiter und die von ihr/ihm dafür berechtigten Bediensteten am Schulstandort haben Zugriff auf diese Daten. Die Zugriffsrechte sind über ein umfassendes Rollen- und Berechtigungssystem in der Software „SOKRATES Bund“ geregelt.

Zu Fragen 10 und 11:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen (und auch die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien) haben keinerlei Zugriff auf die Daten in „SOKRATES Bund“.

Zu Fragen 13 und 15:

Nur jene Daten, für die in den schulrechtlichen Bestimmungen eine ausdrückliche Ermächtigung (etwa § 3 Bildungsdokumentationsgesetz) besteht, oder deren Verwendung für die Schulleiterinnen und Schulleiter eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben ist.

Zu Frage 14:

Ja.

Zu Fragen 16 und 17:

Nein, die Speicherung gesundheitsbezogener Daten sowie des Familienstands der Eltern ist in „SOKRATES Bund“ nicht vorgesehen.

Zu Frage 18:

Die neue Software ist als mandantenfähiges System zur Umsetzung der Anforderung des § 14 DSGVO 2000 an die Datensicherheit implementiert.

Zu Frage 19:

„SOKRATES Bund“ ist keine Anwendung im Sinne des § 5 Bildungsdokumentationsgesetz.

Zu Frage 20:

Zur Frage 20 sowie den nachfolgenden Fragestellungen wird einleitend angemerkt, dass sich durch die Einführung der Schülerverwaltungssoftware „SOKRATES Bund“, in der ein zentrales Datenhosting für die Daten der einzelnen Schulen vorgesehen ist, in der Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes für die Schulen keine Änderung ergibt.

Die personenbezogenen (Schülerinnen- und Schüler-)Daten der einzelnen Schulen werden nicht im Bundesministerium für Bildung und Frauen gesichert. Die Daten gemäß § 6 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz, dh. Daten mit Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen, werden von den einzelnen Schulen direkt an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelt.

Zu Fragen 21 und 22:

Der Speicherort der (personenbezogenen) Daten der Schulen ist vor und nach der Übermittlung der Daten gemäß § 6 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ im Mandantensystem „SOKRATES Bund“.

Für den Zeitraum der Einführung der neuen Software „SOKRATES Bund“ fungiert die Software-Herstellerfirma bit media e-Solutions GmbH als Dienstleister für das zentrale Datenhosting für die in „SOKRATES Bund“ durch die Schulen verarbeiteten personenbezogenen Daten, die sich dafür des Sub-Dienstleisters Telekom Austria AG bedient. Diese Daten werden demnach derzeit im entsprechend zertifizierten Rechenzentrum der Telekom Austria AG gespeichert.

Erst in einem nächsten Schritt soll das zentrale Datenhosting für die in „SOKRATES Bund“ durch die Schulen verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Bundesrechenzentrum GmbH übertragen werden, wobei auch dann sichergestellt ist, dass das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu keiner Zeit Zugang zu den (personenbezogenen) Daten der einzelnen Schulen hat.

Zu Frage 23:

Die von den Schulleitungen gemäß § 6 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelten Daten werden dort gemäß § 5 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Anschließend wird durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ein anonymisierter Datenbestand (unter Verwendung der Bildungsevidenz-Kennzahlen BEKZ) gemäß § 6 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz generiert und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen, wie schon bisher, auf einem geschützten Server der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Download zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 24:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat zu keiner Zeit Zugriff auf die durch die einzelnen Schulen in „SOKRATES Bund“ verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zu Frage 25:

Nach Informationsstand des Bundesministeriums für Bildung und Frauen werden die Schülerdaten mit zur Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) verschlüsselten Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen seitens der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ausschließlich dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 26:

Die durch die einzelnen Schulen in „SOKRATES Bund“ verarbeiteten personenbezogenen Daten werden auf Servern außerhalb des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und dort in Datenbanken gespeichert, auf die das Bundesministerium keinen Zugriff hat. Auch auf die Server der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, auf denen die von den Schulleitungen gemäß § 6 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermittelten Daten gespeichert werden, hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen keinen Zugriff.

Zu Frage 27:

Unter der Annahme, dass hier jene Daten gemeint sind, die durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ dem Bundesministerium für Bildung und Frauen für Zwecke der „Gesamtevidenz der Schüler“ zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Abs. 3 Bildungsdokumentationsgesetz), wird mitgeteilt, dass diese wie bisher im Bundesministerium auf einem (speziell geschützten) Server in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Bildung und Frauen gespeichert werden.

Zu Fragen 28 und 29:

Ja. Eine Regelung für die Speicherdauer findet sich im § 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz. Dieser enthält insbesondere die Vorgabe, dass einzelne Datenmerkmale spätestens zwei Jahre nach dem Abgang der Schülerin bzw. des Schülers von der Bildungsanstalt zu löschen sind. Ferner legt die Verordnung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, BGBl. Nr. 449/1978, fest wie lange Amtsschriften aufzubewahren sind.

Zu Fragen 30 bis 34:

Im Zuge der Einführungsphase im Laufe des Schuljahres 2013/14 verschaffte sich einmalig im Rahmen einer Einschulung ein Schuladministrator unter Ausnutzung seiner ihm für die Schulung gewährten Berechtigungen und unter Zuhilfenahme einer für die Schulverwaltung nicht autorisierten Software Zugang zu Testdaten weiterer Schulen. Diese Schwachstelle im Berechtigungssystem am Schulungsserver wurde von der Herstellerfirma der Software umgehend behoben.


Am Produktivsystem bestand laut der Herstellerfirma der Software diese Schwachstelle zu keiner Zeit. Es war der Zweck der Pilotphase insbesondere die Performanz und Stimmigkeit des Gesamtsystems im realen Umfeld zu testen. Die dabei zutage getretenen Schwächen wurden von der Herstellerfirma jeweils kurzfristig analysiert und fristgerecht behoben, sodass die nun verfügbare Programmversion alle Anforderungen für den Echtbetrieb erfüllt.

Zu Fragen 35 bis 38:

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu den Fragen 21 und 22 wird bekräftigend festgehalten, dass die Daten aus dem Pilotbetrieb ausschließlich auf Servern im entsprechend zertifizierten Rechenzentrum der Telekom Austria AG gespeichert sind.

Wien, 13. August 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	NvGpCfEeXT79jp+XPI1CesGs2PKOe7owtCahKr8XAr+ahsFYNOvQGQ06mFpSLLYzVsZ3+ff+yYyl2k7ntRbNylZqDx4KugHUB24pVlbgo41Y+GJ9vw5M+3rA6L0Vj99rV+waGJAINzxlwG3qY+6EpT9M5vlgJb30GpyLCQ0J/2BTqTDrtYXtChMnCc6toLpWRGC12ZNMKSBgMNzLGewyo04x2j9TNjmY5YwI7CjbxvskaPsVJgV442k/wDKNqhhZUCCTCySnc6YwVsHTnW0x84JaSKrZQ0ZyiSpEbcZud8Nx8rW7Yt+bDsOxTA2mt+OWjFz3KZlnmq0QSo9q1BQ5A==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-13T12:58:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	